

# Arbeitsrecht (Nr. 62/2004)

## Betriebsteilübergang und Funktionsnachfolge

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Beim Betriebsübergang nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gilt: Das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers geht automatisch vom Veräußerer an den Erwerber über, es sei denn, der Arbeitnehmer widerspricht. Wenn der Veräußerer wegen des Widerspruchs eine betriebsbedingte Kündigung aussprechen muss, werden im Rahmen der Sozialauswahl die Gründe für den Widerspruch berücksichtigt. Der widersprechende Arbeitnehmer kann nur dann einen sozial stärkeren Kollegen verdrängen, wenn sein Widerspruch berechtigt ist (ständige Rechtsprechung).

2.

Bei der Funktionsnachfolge gilt: Das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers geht nur dann vom Vorgänger an den Nachfolger über, wenn beide die Übernahme vertraglich vereinbart haben und der Arbeitnehmer zustimmt. Wenn der Arbeitnehmer das Angebot ablehnt und der Vorgänger deswegen eine betriebsbedingte Kündigung aussprechen muss, werden im Rahmen der Sozialauswahl die Gründe für die Ablehnung nicht berücksichtigt. Der Arbeitnehmer hat auf Grund der Ablehnung keine Nachteile zu befürchten.

**Urteil des BAG vom 05. Dezember 2002**

**Aktenzeichen : 2 AZR 522/01**

**Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb Nr. 1/2004**

13.03.2004